

GEMEINDE SÜSEL VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 36

(Vorhaben- und Erschließungsplan) für den Bereich:

„Nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und des Sondergebietes ‚Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk‘ auf den Flurstücken 94 und 95“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Die **Gemeindevertretung Süsel** hat am **19.12.2013** den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 für das Gebiet „Nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und dem Sondergebiet ‚Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk‘ auf den Flurstücken 94 und 95“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese ist im Rahmen der Bekanntmachung der Satzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Hierin ist die Art und Weise darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Ferner ist zu erläutern, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften und anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Durch das Sondergebiet zugunsten des Kiesabbaus mit der vorgesehenen Folgenutzung als Wald sind nachteilige Auswirkungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima / Luft und Landschaft einschließlich ihrer Wechselbeziehungen zu erwarten. Die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter können innerhalb des Plangeltungsbereiches nur teilweise nachgewiesen werden. Deshalb ist hierfür ein externer Ausgleich vorgesehen. Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits mit der UNB abgestimmt und sind im Text Teil B des Bebauungsplanes festgesetzt. Zusätzlich werden hierzu Regelungen in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit weder Bedenken noch Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Das Innenministerium hat bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten der Gemeinde Süsel nicht entgegenstehen.

Der Kreis Ostholstein hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung Art und Umfang der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der angeblich nicht ausreichenden Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange kritisiert. Die Thematik wurde jedoch im Verfahren überarbeitet, präzisiert und im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, so dass die vorgebrachten Bedenken von der Gemeinde nicht geteilt werden.

Von weiteren Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Deshalb ist die Gemeinde Süsel nach sorgfältiger Abwägung der einzelnen Belange zu dem Ergebnis gekommen, an der Planung festzuhalten. Hierzu wird auf die Abwägungsentscheidungen und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 verwiesen.

3. Planungsalternativen

Die Fläche des geplanten Abbaubereiches ist im Regionalplan als *Vorranggebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen* festgelegt. In diesen Bereichen sollen oberflächennahe Rohstoffe zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft langfristig gesichert werden. Die Planung von Abbauvorhaben innerhalb dieser Vorranggebiete bietet sich also an.

In näherer Umgebung der geplanten Abbauflächen befinden sich außerdem weitere Abbauflächen oder bereits renaturierte Kiesabbauflächen. Das Gebiet ist demnach bereits vom Abbau geprägt, Zufahrten sind durch die vorhandenen Wege und angrenzenden Abbauflächen gesichert.

Durch die in der Begründung angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Minimierung der Negativbeeinträchtigungen gewährleistet.

Seitens der Gemeindevertretung Süsel bestanden somit keinerlei Bedenken, an den Inhalten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 festzuhalten und den Plan am ~~19.12.2013~~ als Satzung zu beschließen.

Süsel, den 21.02.2014



Gemeinde Süsel


.....
(Holger Reinholdt)
Bürgermeister